

Die grosse Aussperrung und die Krisis des Schlichtungswesens in Deutschland

Autor(en): **Olberg, Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **21 (1929)**

Heft 1

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-352382>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wer sich genauer über die freigewerkschaftliche Lehrlingsbewegung orientieren will, schreibe an die Lehrlingssektion des Bundes der Freien Gewerkschaften Oesterreichs, Wien 1, Ebendorferstrasse 7, um den Bericht über die freigewerkschaftliche Lehrlingsbewegung an den Gewerkschaftskongress (Wien, Juni 1928). Er wird kostenlos abgegeben.

Die grosse Aussperrung und die Krisis des Schlichtungswesens in Deutschland.

Von P a u l O l b e r g, Berlin.

Die gewaltige Aussperrung in der Eisenindustrie im Ruhrgebiet, die etwa 250,000 Arbeiter betroffen hatte, hat am 3. Dezember einen Abschluss gefunden. De facto ist der soziale Riesenkampf beendet. Formrechtlich hat noch über die neuen Arbeitsbedingungen der Reichsinnenminister Severing eine Entscheidung zu treffen, der von der Regierung mit Zustimmung der beiden Parteien als sozusagen endgültiger Schiedsrichter berufen worden ist. Der wirtschaftliche Schaden der Aussperrung, die fünf Wochen dauerte, war ganz enorm; sieben Millionen Arbeitstage zu 8 bis 9 Arbeitsstunden sind verlorengegangen. Das ist ungefähr so viel, wie in den beiden letzten Jahren in ganz Deutschland durch Streiks und Aussperrungen eingebüsst wurde. Für 1927 verzeichnet die offizielle Statistik 6 Millionen und für 1926 1,4 Millionen Verlust an Arbeitstagen.

Von der Gesamtzahl der Ausgesperrten waren nur etwa 60,000 gewerkschaftlich organisiert, die vom ersten Tage der Aussperrung an Unterstützung von ihren Organisationen im Betrage von 20 bis 25 Mark die Woche erhielten. Das machte für die Dauer der Aussperrung etwa $6\frac{1}{4}$ Millionen Mark aus. Das Reich hat auf Beschluss des Reichstages 20 Millionen Mark für Unterstützung bewilligt; dieser Betrag ist wohl auch vollkommen verwendet worden. Ferner ist anzunehmen, dass die Ersparnisse der ausgesperrten Arbeiter zum grossen Teil aufgezehrt worden sind. Dazu kommen schliesslich Schulden, welche die Arbeiter machen mussten. Insgesamt kann man die Ausgaben der Arbeiter während der fünf Wochen der Aussperrung mit 25 Millionen Mark beziffern. Der normale Lohn der ausgesperrten Arbeiter beträgt wöchentlich $10\frac{1}{4}$ Millionen oder für fünf Wochen 62,5 Millionen Mark. Die Summe, über die die Ausgesperrten verfügten, betrug ungefähr 30 Millionen. Somit sind 32,5 Millionen Mark Kaufkraft verlorengegangen. So liegen die Dinge auf Seiten der Arbeitnehmer.

Bei der Arbeitgeberschaft überschreitet der Verlust bei weitem 20 Millionen Mark.

Was alle diese Zahlen für die Volkswirtschaft bedeuten, braucht nicht besonders erörtert zu werden, insbesondere wenn man bedenkt, dass die Allgemeinheit einen Verlust von oben erwähnten 7 Millionen Arbeitstagen hatte.

Es ist ausserordentlich interessant, diesen erschütternden Angaben einige Zahlen über das Streitobjekt gegenüberzustellen. Laut Berechnungen der Arbeitgeber würde der für verbindlich erklärte Schiedsspruch, der das Ausgangsmoment des Streites bildete, eine Lohnerhöhung von 4 bis 5 % herbeiführen. Nach amtlichen Erhebungen aber dürfte die umstrittene Lohnerhöhung 3 bis 4 % ausmachen. Da die jährliche Lohnsumme der ausgesperrten Arbeiter 600 Millionen Mark ausmacht, so würde die strittige Lohnerhöhung 20 bis 25 Millionen Mark im Jahre betragen, oder die Summe, welche die Unternehmer während den 5 Wochen der Stilllegung der Arbeit verloren haben.

Ist die Eisenindustrie in der Lage, diese Lohnerhöhung zu tragen? Sowohl das Reichsarbeitsministerium als auch das Reichswirtschaftsministerium bejahen diese Frage, und zwar auf Grund eingehender Erhebungen. In diesem Zusammenhang verdient der soeben bekanntgewordene Abschluss der Gutehoffnungshütte (Haniel-Konzern) Beachtung. Der Umsatz dieses Konzerns hat sich um etwa 10 % erhöht. Zugleich ist der Rohgewinn um etwa 25 % gestiegen. So war es möglich, trotz fast verdreifachter Abschreibungen, eine Steigerung der Dividende von 6 auf 7 %, d. h. um $16\frac{2}{3}$ %, vorzunehmen. Aus diesen Zahlen geht hervor, dass die Klagen der Unternehmer über die schlechte Wirtschaftslage, die es ihnen angeblich unmöglich macht, die Löhne zu erhöhen, nicht stichhaltig sind.

Uebrigens war es von Anfang des Konfliktes an klar, dass es sich für die Industriellen hier nicht nur um eine Lohnfrage handelte, sondern — und zwar vornehmlich — um die Umgestaltung des Schlichtungswesens im Interesse der Arbeitgeber. So z. B. erklärte die « Kölnische Zeitung », das Organ der Volkspartei und der Schwerindustrie, wie folgt:

« Die Eisenindustrie führt einen grundsätzlichen Kampf. Wir wissen, dass ihr der Entschluss zur Stilllegung nicht leicht geworden ist und dass es sich hier keineswegs um einen vom Zaune gebrochenen Machtstreit handelt. Die Eisenindustrie will, und sie fühlt sich dabei als Vorkämpferin der gesamten deutschen Wirtschaft, endlich mit dem System brechen, dass beim Ablauf eines Tarifvertrages immer neue Forderungen gestellt und mindestens ein erheblicher Bruchteil (!) dieser Forderungen durch das Schlichtungswesen bewilligt und der Wirtschaft aufgezwungen wird. Es wird allerdings hohe Zeit, dass mit diesem System, das uns immer neue Beunruhigungen, immer neue Preiserhöhungen und eine bereits gefährlich gewordene Erhöhung unserer nationalen Selbstkosten im wirtschaftlichen Wettbewerb gebracht hat, Schluss gemacht wird. »

Der Gesamtverband Deutscher Metallindustrieller erliess eine Erklärung, in der die Aussperrung vollkommen gebilligt wurde.

« Die im Gesamtverband Deutscher Metallindustrieller zusammengeschlossenen Unternehmungen », heisst es dort, « haben vom Beginn des Kampfes ab

mit voller Sympathie auf Seiten des Arbeitgeberverbandes für den Bezirk der nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller gestanden, denn sie sind sich der Opfer, die dieser Verband bei seinen Kämpfen auch für die Aufrechterhaltung der Lebensmöglichkeiten anderer grosser Teile der deutschen Wirtschaft bringt, bewusst und wissen ihm dafür D a n k. »

Ueber alle Ausgesperrten verhängte der Verband der Metallindustriellen die Einstellungssperre. Genau so haben die Spitzenorganisationen der gesamten Unternehmerschaft Deutschlands, die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und der Reichsverband der Deutschen Industrie, sich solidarisch mit den Eisenindustriellen des Ruhrgebiets erklärt.

Auf der andern Seite haben sämtliche Organisationen der Arbeiterschaft, die freien Gewerkschaften, sowie die christlichen und die Hirsch-Dunkerschen Vereine geschlossen den Kampf geführt. Es handelte sich also bei der Aussperrung um einen ausgesprochenen und scharfen Klassenkonflikt zwischen Kapital und Arbeit. Bei diesem Konflikt spielte das Problem des deutschen Schlichtungswesens eine grosse prinzipielle und sozialpolitische Rolle.

Wie bekannt, hatte der Reichsarbeitsminister den Schiedsspruch der Schlichtungsinstanz wegen Lohnerhöhung für verbindlich erklärt. Diese Erklärung, die die Kraft eines staatlichen Hoheitsaktes hat, lehnten die Unternehmer ab. Zur Begründung dieses Standpunktes führten sie folgende « Rechtsgründe » an:

1. Die Verbindlichkeitserklärung soll aus materiellen Gründen nichtig sein. — Demgegenüber sei gesagt, dass die deutschen Arbeitsgerichte, wie auch selbst das Reichsarbeitsgericht, wiederholt entschieden haben, dass über den materiellen Inhalt eines Schiedsspruches ausschliesslich die Schlichtungsinstanzen entscheiden.

2. Ferner erklärten die Unternehmer: Die Verbindlichkeitserklärung soll nichtig sein, weil der Schiedsspruch allein mit der Stimme des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses gefällt worden ist. — Diese Möglichkeit ergibt sich aber vollkommen aus den Bestimmungen zur Schlichtungsverordnung. In den letzten fünf Jahren ist man in zahlreichen Fällen zu Schiedssprüchen gekommen, die ebenfalls nur allein mit der Stimme des Vorsitzenden gefällt worden sind.

3. Die Erhöhung der Akkordlöhne im Schiedsspruch soll den Bestimmungen des weitergeltenden Tarifvertrages widersprechen. — Ob dies zutrifft, hatte das Arbeitsgericht nachzuprüfen. Aber sogar im bejahenden Falle konnte das kein Grund sein, um ein grosses Wirtschaftsgebiet stillzulegen.

Alle diese Rechtsgründe der Unternehmer sind nicht stichhaltig gewesen. Auf diesen Standpunkt stellte sich auch das Landesarbeitsgericht Duisburg. Angesichts der grossen prinzipiellen Bedeutung des Urteils dieser Instanz sei hier kurz seine Begründung wiedergegeben:

« Es wurde festgestellt, dass bei der Fällung des Schiedsspruches bei dem Kollegium das Mehrheitsprinzip erforderlich ist. Aus diesem Grunde konnte der Kläger mit seiner Behauptung, dass der Schiedsspruch deshalb ungültig sei, weil er nur mit der Stimme des Vorsitzenden abgegeben sei, keinen Erfolg haben. Es ist zu beachten, dass der Spruch, den der Vorsitzende der Schlichterkammer verkündet, unantastbar ist. Dieser Staatsakt kann nicht mit der Begründung des fehlerhaften Zustandekommens des Schiedsspruches aus der Welt geschafft werden. Es könnte höchstens geltend gemacht werden, dass die Schlichterkammer nicht richtig zusammengesetzt war. Der vorliegende Streitfall zeigt, wie notwendig das Schlichtungsverfahren ist und dass das Bestehen einer Gesamtvereinbarung nicht das Schlichtungsverfahren im Sinne des Gesetzes verhindert. Gerade die staatlichen Schlichtungsstellen haben die Aufgabe, einen bestehenden Tarifvertrag abzuändern, um eine klarere Fassung zu erhalten. Das Gericht hat weiter die Frage des Einbruchs in den Rahmentarif geprüft und gelangt zu der Auffassung, dass bezüglich des Akkordlohnes ein Einbruch vorliegt. »

Mit dem Urteil des Landesarbeitsgerichts haben sich die Unternehmer nicht einverstanden erklärt und haben einen Revisionsantrag beim Reichsarbeitsgericht eingereicht. Der Spruch dieser obersten Instanz bleibt noch abzuwarten.

Inzwischen hat die Reichsregierung eingegriffen, um auf friedlichem Wege eine Lösung herbeizuführen. Denn die Stilllegung der Eisenindustrie hat eine grosse wirtschaftliche Erschütterung hervorgerufen. Wie gesagt, hat die Regierung zum Schiedsrichter den Reichsinnenminister Severing ernannt. Bezeichnend ist dabei, dass, während die Unternehmer auf den Vorschlag der Regierung, durch einen neuen Schiedsrichter dem Konflikt ein Ende zu bereiten, gleich eingegangen sind, die freien Gewerkschaften die grössten Bedenken gegen diese Art Beilegung des Streites zum Ausdruck gebracht haben. Man verwies in den Gewerkschaftskreisen darauf, dass durch die Vermittlungsaktion des Reichskabinetts in Wirklichkeit der als verbindlich erklärte Schiedsspruch rechtsunwirksam und nichtig geworden sei. Den Standpunkt der Gewerkschaften formulierte das offizielle Organ des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, « Die Gewerkschaftszeitung », indem es das Vorgehen der Regierung missbilligt und ausführt,

dass es « unerträglich für die Gewerkschaften sei, dass eine Regierung aus Gründen politischer Natur den geordneten Weg geltenden Rechts verlässt und nach freiem Ermessen, aus eigener Initiative mitten in einem gewerkschaftlichen Kampfe eine völlig neue Situation heraufbeschwört, mit der sich die Gewerkschaften dann abzufinden haben.

In der Tat: Auch wir wünschen nicht, dass dieses Verfahren ein Vorbild für künftige Fälle schafft! Dennoch mussten in der gegebenen Lage neben diesem auch andere Erwägungen Platz greifen. Bei der Beantwortung der gestellten Frage angesichts der folgensweren Wirkungen der Fortsetzung der Aussperrung war es nicht zulässig, die Form höher zu stellen als das Wesen der Dinge.

Somit befanden sich die Gewerkschaften in der Tat in einer Zwangslage, von der wir hoffen, dass sie eine einmalige bleiben möge. Denn es darf nicht zur Regel werden, dass den Gewerkschaften durch Schritte der Regierung die Beherrschung der Lage in ihren Kämpfen erschwert wird. »

In der Tat hat die Arbeitnehmerschaft den grössten Wert darauf zu legen, dass aus der Vermittlungsaktion der Regierung kein Präzedenzfall geschaffen werden soll. Denn das würde heissen, die ganze Bedeutung des Schlichtungswesens zunichte machen.

Zweifellos sind die Formulierungen der Schlichtungsbestimmungen nicht ganz unanfechtbar. Das hat den Unternehmern die Entfaltung des Rechtsstreites erleichtert.

Das Ziel oder richtiger das Hauptziel der Arbeitgeber war, wie bereits erwähnt, das Schlichtungsrecht, namentlich die Möglichkeit der Verbindlichkeitserklärung, in hohem Masse einzuschränken. Aber die Methode, um diesen Zweck zu erreichen, die rücksichtslose Aussperrung von 250,000 Arbeitern, die über 1 Million Menschen in Mitleidenschaft gezogen hat, war antisozial und verfehlt. Daher war bei diesem Konflikt die übergrosse Mehrheit der öffentlichen Meinung Deutschlands auf der Seite der Arbeiterschaft. Kein Wunder schliesslich, dass die schweren Folgen des Riesenkampfes für das gesamte Wirtschaftsleben die Frage der Nationalisierung der Eisenindustrie auf die Tagesordnung gestellt haben.

Wirtschaft.

Die schweizerischen Finanzgesellschaften.

Der Kapitalreichtum der Schweiz, der freilich auf die verschiedenen Bevölkerungsklassen sehr ungleich verteilt ist, wurde schon in früheren Zeiten herangezogen zur Finanzierung von Unternehmungen in kapitalarmen Ländern, zum Beispiel in Osteuropa und Südamerika. Durch den Krieg wurde dieser Kapitalabfluss nur vorübergehend unterbrochen. Auch die zum Teil recht grossen Verluste, welche auf den ausländischen Kapitalanlagen erlitten wurden, vermochten die schweizerischen Kapitalisten nicht davon abzuhalten, neuerdings gewaltige Summen im Ausland riskanter, aber eben auch bedeutend höher verzinslich anzulegen.

Dieser Kapitalexport vollzieht sich auf verschiedenen Wegen. Er kann ungeregelt vor sich gehen, indem die Privatkapitalisten von sich aus Auslandsanlagen machen. Oder er kann systematisch betrieben werden durch besondere Unternehmungen, welche sich speziell der Kapitalanlage im Ausland widmen. Die Banken beschäftigen sich in der Hauptsache nur mit kurzfristigen Auslandsanlagen. Zur Finanzierung von Geschäften auf lange Sicht gründen sie Finanzinstitute, die jedoch gewöhnlich dem Einfluss und sogar der Kontrolle einer Grossbank unterstehen. Es gibt zwei Typen solcher Finanzgesellschaften, die Kapitalanlage- und die Finanzierungsgesellschaften.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat einzig den Zweck, möglichst einträgliche Kapitalanlagen zu machen unter Verteilung des Risikos auf verschiedene Länder und verschiedene Wirtschaftszweige. Sie legt das Kapital, das ihr die Schweizer Kapitalisten zur Verfügung stellen, in allen möglichen in- und vor allem ausländischen Obligationen und Aktien an. Sie nimmt also dem Kapitalbesitzer die Sorge ab, profitable Anlagemöglichkeiten zu suchen und sich um die Sicherheit, pünktliche Verzinsung usw. zu kümmern. Deshalb haben die meisten schweizerischen Grossbanken sich eine Kapitalanlage-